

Universitätsbibliothek Paderborn

Nordrhein-Westfalen-Programm 1975

Nordrhein-Westfalen / Landesregierung

Düsseldorf, 1970

4.16 Sonderschulen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8442

4.16

Sonderschulen

Die Sonderschulen führen Schüler, die in den Normalformen des Schulwesens nicht hinreichend gefördert werden können, zur Berufsreife oder zur Hochschulreife. In der Regel durchlaufen Sonderschüler die für Leben, Beruf und Studium wichtigen Lernprozesse langsamer und unter erschwerten Bedingungen. Lernfähigkeit, Lernbereitschaft und Lernverhalten sind infolge der Behinderungen, denen Sonderschüler unterliegen, individueller ausgeprägt. Daher muß die Sonderschule stärker als die Normalschule ihre Arbeit auf die Weckung der Lernfreude und die Entwicklung sozialer Verhaltensweisen ausrichten.

Die erst in den Anfängen ihrer Entwicklung stehende Didaktik für Sonderschulen wird stärker als bei den übrigen Schulen die allgemeinen und fachlichen Lernziele im Hinblick auf die Lebens- und Berufserwartungen der behinderten und geschädigten Schüler auswählen und die Lerninhalte mit allen zur Verfügung stehenden modernen Unterrichtshilfen vermitteln müssen.

Besonders günstig für das Verweilen beim Lernen, für die Weckung der Lernfreude und für die Förderung sozialer Verhaltensweisen ist die Sonderschule in Ganztagsform. Sonderschulen als Ganztagsschulen helfen familiäre Konflikte abzubauen, die oft Ursache für die Behinderung der Kinder sind oder durch die Behinderung ausgelöst werden.

Die Differenzierung des Unterrichts in der Sonderschule nach Begabung, Leistung und Neigung der Schüler darf nicht hinter der Entwicklung auf der Hauptstufe und in der Gesamtschule zurückbleiben. Sonderschulen müssen so groß sein, daß sie so viel Lehrer einsetzen können, wie der Fachunterricht und die therapeutischen Belange erfordern. Mittelstufe und Oberstufe der Sonderschule für Lernbehinderte sollen doppelzügig sein.

Entscheidend für die Stellung der Sonderschule in der Gesellschaft und für den Erfolg ihrer Arbeit ist die gerechte und richtige Auswahl ihrer Schüler. Die augenblicklich verwendeten Verfahren und Mittel zur Auswahl der Kinder entsprechen nicht mehr den modernen Erkenntnissen.

Sie müssen mit Hilfe der Wissenschaft weiterentwickelt werden. Die Sonderschulen müssen die Zahl der in die Normalschule zurückgeführten Schüler steigern. Durch gesetzliche und pädagogische Maßnahmen hat die Landesregierung das Sonderschulwesen gefestigt und ausgebaut. Mit der Änderung des Schulordnungsgesetzes wurde die Sonderschule zur eigenständigen Schulform. Die weltanschauliche Gliederung entfiel. Die Klassenfrequenz wurde gesenkt und die Lehrerrichtzahlen für Sonderschulen wurden erhöht.

Langfristiges Ziel

Ausbau der Sonderschulen für Lernbehinderte zu doppelzügigen Schulen; Umwandlung aller Sonderschulen in Ganztagsschulen.

Maßnahmen bis 1975

Einführung der Ganztagsschule bei 30 Prozent der Sonderschulen; neue Richtlinien und Lehrpläne für die Sonderschulen ab 1973; Erarbeitung verbesserter Verfahren zur Ermittlung der Sonderschulbedürftigkeit; Zusammenfassung der Klassen 7 bis 10 zu mindestens doppelzügigen Systemen in verdichteten Gebieten.

Landesausgaben im Programmzeitraum

40 Mio DM (Baukosten).

4.17

Berufliche Bildung

In der modernen Arbeits- und Berufswelt ändern sich die Arbeitsinhalte und Arbeitsabläufe infolge des technisch-wissenschaftlichen schritts und des Wandels der Nachfrage laufend. Deshalb ändern sich auch die an die beruflichen Fertigkeiten gestellten Anforderungen mit zunehmender Beschleunigung. Bereits heute haben etwa 45 Prozent aller männlichen Erwerbstätigen mindestens einmal ihren Beruf gewechselt. Von der Berufsbildung muß daher erwartet werden, daß sie anstelle von (derzeit etwa 580) Einzelberufen mit engem Tätigkeitsbereich

 eine breite berufliche Grundbildung vermittelt, die dem einzelnen für das ganze Arbeitsleben ein hohes Maß an beruflicher Beweglichkeit garantiert,

 eine berufliche Fachbildung ermöglicht, die zu einer qualifizierten Tätigkeit hinführt.

Beiden Forderungen entspricht zunächst die Einbeziehung weiter Teile der Berufsbildung in das öffentliche Schulwesen (z. B. Arbeitslehre, Fachoberschule).

4.171

Berufsgrundschuljahr

Den Anforderungen an eine breite berufliche Grundbildung genügt vor allem die neue Berufsgrundschule, die als Vollzeitschule (Klasse 10) eingeführt werden soll. Sie setzt die Bildungsarbeit der Hauptschule fort und führt in ein Berufsfeld ein. Sie vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Ausübung mehrerer Berufe verwendbar sind, und sichert gleichzeitig eine Basis für die weitergehende berufliche Bildung.

In der einjährigen Berufsgrundschule (Klasse 10) werden Berufe mit gleichen berufstheoretischen Grundlagen (z. B. Maschinen- und Elektrobereich, kaufmännische und verwaltende Berufe oder Berufe aus dem Bereich Nahrung und Hauswirtschaft) als Unterrichtsfächer zusammengefaßt. Die Verbindung mit den entsprechenden Betrieben sichert den Einblick in die Berufswelt.

Die vermittelten Grundkenntnisse müssen die Grundzüge des Arbeitsrechts und der Sozial- und Wirtschaftsordnung umfassen und auch Wissen über die für den Bürger wichtigsten Behörden und Organisationen vermitteln. Der Rechtskundeunterricht ist Unterrichtsbestandteil der Berufsausbildung.

Während mit dem grundsätzlichen Abschluß der Hauptschule (neunte Klasse) im Sinne einer gestuften Berufsentscheidung die Wahl des Berufsfeldes erfolgt, soll am Ende des Berufsgrundschuljahres die Entscheidung für eine Berufsgruppe oder einen Einzelberuf stehen. Der erfolgreiche Besuch der Berufsgrundschule eröffnet den Zugang zu einer speziellen beruflichen Fachbildung. Besonders befähigten Schülern wird durch das Berufsgrundschuljahr die Möglichkeit zum Eintritt in eine Fachoberschule eröffnet, die zur Fachhochschulreife führt.